

Recht und Grenze der Gerichtspredigt

Die Frage nach dem Recht und der Grenze der Gerichtspredigt ist vor allem eine Frage nach ihrem Wesen. Ist man sich darüber im klaren, worin nach der Schrift das Wesen und Anliegen der Gerichtspredigt zu bestehen hat, so weiß man auch von daher sowohl um ihre Begründung als auch um ihre Grenze. Je bestimmter das Anliegen der Gerichtspredigt hervortritt, desto eindeutiger wird das Recht zur Pflicht und desto klarer treten auch die Schranken hervor, in denen sie sich zu bewegen hat.

Die neuere homiletische Literatur geht auf die Frage der Gerichtspredigt verhältnismäßig selten ein. Es ist aber bezeichnend, daß in der Öffentlichkeit und im Volksbewußtsein gerade der Gerichtscharakter der Predigt in den Vordergrund tritt. Die Gefühlsmomente, die mitschwingen, sobald das Wort „predigen“ und „abkanzeln“ fällt, haben es mit einem ermahrend-belehrenden oder strafenden Charakter der Predigt zu tun, nicht mit der beglückenden Verkündigung des Evangeliums. Das Wort Predigt ist irgendwie belastet, und schon durch diese Tatsache wird die Frage nahegelegt, ob die Grenzen der Gerichtspredigt wirklich eingehalten worden sind und eingehalten werden.

Andrerseits kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in unserer Kirche die letzten Spuren einer Kirchenzucht zu schwinden beginnen. Und diese Tatsache legt wieder die Frage nahe, ob wohl von der Pflicht der Gerichtspredigt in richtiger Weise Gebrauch gemacht wird. Denn wenn die Gerichtspredigt das Leben des einzelnen nicht mehr zu bestimmen vermag, wie soll sie dann die Öffentlichkeit erreichen?

I. Recht und Pflicht der Gerichtspredigt.

Fragt man nach der biblischen Begründung der Gerichtspredigt, so tritt uns in der Schrift ein ungewöhnlicher Radikalismus entgegen.

Wenn die Gerichtspredigt begründet wird, ist ihr Anliegen nicht ein moralisches, es ist existentialer Art, das heißt sie hat nicht die Aufgabe, die Menschen vor Mißbräuchen zu schützen, sie im einzelnen etwas besser zu machen oder die Lebensverhältnisse etwas erträglicher zu gestalten, sondern es geht ums Ganze, um die Existenz. Die Gerichtspredigt muß entweder vernichten oder retten, indem sie vor dem gähnenden Abgrund zurückreißt. Sie steht im Zeichen des Wortes: „Siehe ich lege euch heute vor den Segen und den Fluch. Den Segen, so ihr gehorchet den Geboten des Herrn, eures Gottes, die ich euch heute gebiete, den Fluch aber, so ihr nicht gehorchen werdet den Geboten des Herrn, eures Gottes.“ (5. Mose 1, 25.)

Das A. T. enthält eine Fülle von Gerichtspredigten. Man erschrickt oft vor dem Radikalismus, der Unbeugsamkeit und der Schönungslosigkeit, die uns in ihnen entgegentreten. Segen und Fluch tragen in der Darstellung des A. T. einen ungemein gegenständlichen Charakter.

Aber nicht bloß von der Gerichtspredigt betroffen zu werden, sondern Fluch und Segen zu verkündigen, d. h. Gerichtspredigten zu halten, ist etwas Unheimliches. Das Gericht in seiner existentialen Form zu verkündigen, bedeutet, seine eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Dabei handelt

es sich in erster Linie nicht darum, daß man durch die Gerichtspredigt seine irdische Existenz riskiert, wie das etwa bei Johannes dem Täufer der Fall war, sondern es geht um die ewige Existenz, um die Rettung und Verwerfung des Predigers vor Gott. „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel; du sollst aus meinem Munde das Wort hören und sie von meinestwegen warnen. Wenn ich dem Gottlosen sage: Du mußt des Todes sterben, und du warnst ihn nicht und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe: so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben; aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern. Wo du aber den Gottlosen warnst und er sich nicht bekehrt von seinem gottlosen Wesen und Wege, so wird er um seiner Sünde willen sterben; aber du hast deine Seele errettet. Und wenn sich ein Gerechter von seiner Gerechtigkeit wendet und tut Böses, so werde ich ihn lassen anlaufen, daß er muß sterben. Denn weil du ihn nicht gewarnt hast, wird er um seiner Sünde willen sterben müssen, und seine Gerechtigkeit, die er getan hat, wird nicht angesehen werden; aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern. Wo du aber den Gerechten warnst, daß er nicht sündigen soll, und er sündigt auch nicht, so soll er leben, denn er hat sich warnen lassen; und du hast deine Seele errettet.“ (Hesekiel 3, 17—21.)

Genau in derselben Weise steht auch im N. T. neben der Verkündigung des Heils in erschütternd radikaler Weise die Verkündigung des Unheils. In den Reden Jesu von den letzten Dingen, in den Gleichnissen und in der Offenbarung des Johannes tritt diese Alternative besonders klar hervor.

Geht man nun von der Voraussetzung aus, daß die Predigt die Aufgabe hat, das Wort der Schrift bis in unsere Zeit und in unsere Verhältnisse zu verlängern, ohne sein Anliegen zu verändern, damit es den heutigen Menschen jetzt und hier anspreche, strafe und tröste, töte und auferwecke, so ist damit die Gerichtspredigt nicht nur gerechtfertigt, sondern sie wird mit der Unbeugsamkeit eines göttlichen Gebotes gefordert. Das Recht der Gerichtspredigt wird zu einer Pflicht, der man nicht auszuweichen vermag, ohne sich und andere in den Strudel des Fluches zu stürzen.

Es ist nicht in unser Belieben gestellt, ob und wie wir Gericht zu predigen haben, sondern es geht nur noch um die Frage: Wie stellen wir uns unter das Wort? Worin besteht sein Anliegen? Was haben wir zu predigen, um dem Wort gehorsam zu bleiben?

Wir bleiben aber dem Wort nur gehorsam, wenn die Predigt einen unverkennbar existentialen Charakter trägt, und zwar immer gleichzeitig für beide Teile: für den Prediger und für den Hörer. Die harmlose Predigt ist von der Schrift her gesehen keine Predigt.

Die Kirche, die nicht zu fluchen vermag, kann auch nicht segnen. Und wenn der Segen der Kirche heute vielfach nicht mehr als gegenständlich empfunden wird, so offenbar deshalb, weil wir weder zu segnen, noch zu fluchen vermögen. Auch der Gerichtspredigt gegenüber gilt das Wort des Paulus: „Denn wir sind nicht, wie die vielen, die das Wort Gottes verfälschen; sondern als aus Lauterkeit und als aus Gott reden wir vor Gott in Christo.“ Dies Wort wird für uns oft selbst zur Gerichtspredigt.

II. Die Grenzen der Gerichtspredigt.

Die Frage nach den Grenzen der Gerichtspredigt ist zugleich eine Frage nach ihrem Inhalt. Was muß die Gerichtspredigt zu ihrem Inhalt haben und was darf sie nicht enthalten? Wann ist die Gerichtspredigt als biblisch anzusprechen und wann bewegt sie sich im Raum einer unbiblischen, d. h. glaubenslosen Haltung?

Jede Predigt will etwas erreichen und muß das auch wollen. Aber gerade da liegt auch die Gefahr der Entgleisung, indem Gottes Wort menschlichen Zwecken dienstbar gemacht wird, und dann ist die Verfälschung nicht zu umgehen, auch wenn die menschlichen Zwecke sehr gut und die Gedanken und Motive, von denen man sich dabei leiten läßt, sehr edel sind.

Eine Gerichtspredigt kann nur dann als biblisch angesprochen werden, wenn ihr Anliegen seelsorgerlicher und nicht etwa moralischer Natur ist. Dadurch wird der Charakter der Gerichtspredigt in entscheidender Weise geprägt.

Ein Gericht auf moralischer Grundlage bedeutet immer eine Abwertung des Menschen. Die Begleiterscheinung der Abwertung ist die Entrüstung. Die Buße, die durch ein moralisches Gericht angestrebt wird, ist für die Zuschauer und Richter meist eine ergötzliche Angelegenheit.

Die seelsorgerliche Gerichtspredigt schließt die Entrüstung vollkommen aus. Gerade weil die seelsorgerliche Gerichtspredigt existentialer Natur ist, kann sie durch Entrüstung nicht beeinflußt werden. Jeder Seelsorger muß außerdem wissen, daß überall alles vorkommt: Jede sittliche Entgleisung, zu jeder Zeit, in jeder Gesellschaftsschicht. Entrüstung und Seelsorge schließen einander aus, denn wo die Entrüstung anfängt, da hört die Seelsorge auf und umgekehrt.

Eine Gerichtspredigt, in der eine Entrüstung abreagiert wird oder in der man sich gar in eine Entrüstung hineinsteigert, wird vielleicht einen menschlichen Zweck erfüllen können, aber im Zeichen des Gehorsams steht sie nicht.

Die seelsorgerliche Gerichtspredigt muß völlig schonungslos sein. Sie wird nicht im geringsten bestrebt sein, die Ehre des Menschen zu retten, weil die Schrift eine Ehrenrettung des Menschen nicht kennt. Sie wird aber den Menschen nie abwerten, denn es geht um die Errettung des Menschen, nicht um die Beseitigung einiger Schönheitsfehler. Und gerettet wird immer nur etwas Ganzes, Geschlossenes, die volle Seele.

Die entscheidende Grenze der Gerichtspredigt besteht also darin, daß ihr Anliegen ein seelsorgerliches und somit existentiales ist. Weil es um Sein und Nichtsein geht, muß sie auch einen unbeugsamen Charakter tragen.

III. Der Inhalt der Gerichtspredigt.

In bezug auf den konkreten Inhalt der Gerichtspredigt treten uns in der Schrift zwei Gegebenheiten entgegen:

1. Es gibt einen Inhalt, der für alle Zeiten derselbe bleibt und immer wieder von neuem verkündigt werden muß.

2. Es gibt auch einen veränderlichen, d. h. zeitbestimmten Inhalt der Gerichtspredigt.

Zu 1.: Der gleichbleibende Inhalt der Gerichtspredigt ist der Mensch selbst. Seelsorge im Sinne der Schrift ist nur denkbar, wenn man Gott, Mensch und Welt so sieht, wie sie Jesus gesehen hat. Und die Schrift sieht den Menschen im Rahmen einer Sündenordnung, einer gefallenen Schöpfung, in der Wirklichkeit einer Gottesferne, einer Gottlosigkeit.

Das Bezeichnende ist aber dabei, daß der Mensch auch in der gewollten und ungewollten Gottesferne von Gott doch nicht loskommt. Denn das Verhältnis des Menschen zu den Mitmenschen und zu sich selbst stellt immer irgendwie ein Spiegelbild dessen dar, wie der Mensch zu Gott steht. Unsere Haltung im Leben ist durch unser Verhältnis zu Gott determiniert, und das unabhängig davon, ob man an Gott glaubt oder nicht.

Seit der Mensch die Gemeinschaft mit Gott verloren hat, hat er seine Existenz, seine Heimat verloren, ist letzte Einsamkeit sein Schicksal. Der Tod, die Zerstörung seiner Existenz, ist der Sünde Sold.

Seit der Mensch keinen Frieden mit Gott hat, findet er auch keinen Frieden mit den Menschen und mit sich selbst, ist er eine aufgespaltene Persönlichkeit, da neben seiner Seele immer eine finstere Geistigkeit steht. Erstarkt die Seele, erstarkt auch die finstere Geistigkeit, wächst die Kraft der Seele, wachsen auch die Anfechtungen.

Verlegenheit, Hilflosigkeit Gott gegenüber, bedeutet auch Verlegenheit den Menschen und sich selbst gegenüber.

Seit der Mensch Angst vor Gott hat, beherrscht die Angst unser Dasein und gestaltet es in vieler Hinsicht.

Weiß der Mensch nicht mehr, wer Gott ist, so weiß er auch nicht mehr, wer sein Mitmensch ist und was er selbst darstellt; denn Ehrfurchtslosigkeit Gott gegenüber bedeutet Ehrfurchtslosigkeit den Mitmenschen und der eigenen Seele gegenüber.

Seit der Mensch als ein Fordernder vor Gott steht, kann man sich ein Dasein ohne eine fordernde Haltung gar nicht denken. Das Fordern ist zum Lebensprinzip geworden. Ein Streik Gott gegenüber wirkt sich daher als Streik auf der ganzen Lebenslinie aus. Diese Kette könnte man in immer neuen Variationen ohne Ende weiterführen.

Auch in positiver Weise bedingt das Verhältnis zu Gott unser Verhältnis zu den Mitmenschen und zu uns selbst.

Wer Frieden mit Gott hat, hat auch Frieden im Herzen und wird zum Friedensträger unter den Menschen.

Wer vor Gott keine Angst mehr zu haben braucht, wird auch den Ängsten des Lebens gegenüber unabhängiger. Auch diese Kette ließe sich in derselben Weise ohne Ende weiterführen.

Daher wird auch eine Schuld vor Gott sich nie von einer Schuld den Menschen und uns selbst gegenüber lösen lassen. Jede Sünde geht auf eine Sünde vor Gott zurück. „An dir allein hab ich gesündigt.“ (Psalm 51, 6.) Aber wie eine Welle rollt jede Sünde über die ganze Welt dahin.

Diese Zusammenhänge deckt die Schrift auf, und verlängert man dieses Kapitel bis in die Gegenwart, so ist es dem Inhalt nach eine immer gleich-

bleibende Gerichtspredigt: der sich selbst überlassene Mensch ist hoffnungslos preisgegeben. Daran ändert die Tatsache auch nichts, daß der Mensch seine wirkliche Situation vor sich selbst und anderen zu verbergen sucht: Die wirkliche Lage wird durch Kulissen verdeckt, die Existenzlosigkeit wird durch eine Scheinexistenz und durch das Bestreben, sich nach allen Seiten zu sichern, getarnt. Das natürliche Streben des Menschen geht unwillkürlich dahin, sich in materieller, moralischer, intellektueller, religiöser und in jeder nur denkbaren Hinsicht zu sichern.

Aber Tod und Verderbensmächte sprechen diesem Bestreben Hohn. Die Aufgabe der Gerichtspredigt besteht in der Aufdeckung der wirklichen Lage des Menschen und im Wegräumen der Kulissen.

Zu 2.: Abgesehen davon gibt es einen zeitgebundenen Inhalt der Gerichtspredigt.

Jede Zeit hat ihre Götzen. Alles, woran man sein Herz hängt, wird einem dadurch zum Gott. Diese Götzen müssen dauernd zerschlagen werden. Sie als Götzen zu erkennen, ist nur möglich, wenn man tatsächlich aus der Wirklichkeit der Schrift heraus lebt. Die Kirche, die weder segnen noch fluchen konnte, war auch kaum mehr in der Lage, Götzen der Zeit zu erkennen, obgleich sie im Grunde genommen recht eindeutig als Götzen hervortraten. Im Zerschlagen der Götzen besteht auch die Zeitgebundenheit der prophetischen Gerichtspredigten.

Zu dem zeitgebundenen Inhalt der Gerichtspredigt gehört auch die Deutung des Zeitgeschehens. Da alles Deuten jedoch ein Hinausgehen über die Gegebenheit ist, bedarf es hier einer großen Zurückhaltung und einer strengen Einhaltung der Grenzen, die der Gerichtspredigt von der Schrift her gestellt sind.

Aber eins bleibt dabei unter allen Umständen bestehen: Heimsuchungen bedeuten Gericht. Die Bußpredigt Jesu über den Untergang der Galiläer (Luk. 13, 1—9) zeigt uns zwar, daß ein Leben angesichts des Gerichts Gnade bedeutet, aber die Schicksalsschläge, die hier genannt werden, bleiben deshalb trotzdem ein Gericht.

Und gerade in dieser Hinsicht stehen wir heute vor einer besonderen Not. Aufs ganze gesehen ist unser Volk trotz eines grauenhaften Ausmaßes der Heimsuchung von einer völligen Unbußfertigkeit. Diese Verstocktheit belastet das Volk anscheinend gar nicht. Ebenso wie ein ungläubiger Mensch oft leichter stirbt als ein gläubiger, erträgt ein Ungläubiger auch die Heimsuchung oft leichter als ein Gläubiger und ohne wirklich erschüttert zu werden. Die Gerichtspredigt steht dieser Tatsache recht hilflos gegenüber. Das ist der Bann, der heute auf uns ruht.

Wenn die Gemeinschaft zwischen Gott und dem Volke Gottes in Frage gestellt war, dann predigten die Propheten von dem unheimlichen Gericht, das nur noch als Bann bezeichnet werden kann. Solch ein Gericht bedeutet das Zerbrechen des Bundes oder das Herausfallen aus dem Bunde. Das ist das schauerlichste Schweigen Gottes, wenn seine Gerichte nicht mehr als Gericht empfunden und erlebt werden. Die nicht

mehr als Gericht erlebte Heimsuchung wird zu einem gnadenlosen Gericht.

Wenn unter uns gelegentlich Stimmen laut werden, man müsse sich einfach unter das Geschehen beugen, es sei der unbekannte Gott, der deus absconditus, der uns hier in seinem unbegreiflichen Walten entgegentrete, schlechter als andere Völker seien wir auch nicht und dergleichen mehr, d. h. wenn die Haltung der Stoa statt einer biblischen Haltung angestrebt wird, so weicht man der Tatsache der Heimsuchung aus.

Bei der Deutung der Heimsuchung als Gericht gibt es aber eine sehr entscheidende Grenze: Gott bedarf in seinen Gerichten nie der Rechtfertigung. Das zeigt uns das Buch Hiob in ergreifender Weise. Wenn man Gott rechtfertigen will, so vergreift man sich an seiner Majestät. Die Begründungen, die von den Freunden Hiobs angeführt werden, um Gott zu rechtfertigen, werden bis auf den heutigen Tag unentwegt in der „Seelsorge“ wiederholt. Sie haben auf Hiob keinen Eindruck gemacht. Sie vermögen auch heute nicht zu überzeugen. Das kann gar nicht anders sein. Die Frage: womit haben wir das verdient? ist nicht die Frage eines guten, sondern eines zum mindesten stumpfen Gewissens. Sie bewegt sich im besten Falle auf einer moralischen, nicht aber auf einer existentialen Ebene. Sie rechnet nicht mit der Tatsache, daß unsere Not in der Gottesferne ihre Voraussetzung hat.

Aber auch die Gerichtspredigt über Gegenwärterserscheinungen muß einen seelsorgerlichen Charakter tragen: Heimsuchung bedeutet Gericht, zugleich aber Berufung zur Gnade.

Das ist der entscheidende Unterschied zwischen einem weltlichen und einem göttlichen Gericht. Das weltliche Gericht steht im Zeichen der Vergeltung, Rache, Vernichtung, Strafe. Das göttliche Gericht steht im Zeichen der Gnade. Im doppelten Sinne des Wortes „Heimsuchung“ tritt diese Tatsache sehr klar hervor. Heimsuchung ist gleichzeitig Gericht und Berufung zur Gnade, Anfechtung und Verheißung, Verwerfung und Hinwendung, Vernichtung und Errettung, oft ein Töten und Erwecken.

Hannover

D. Eduard Steinwand

Unsere Hilfswerke

BIBELMISSION DES MARTIN-LUTHER-BUNDES

Leiter: Pfarrer Dr. Schuster, Nellingen über Eßlingen, Württemberg

Hilfsstelle: Bundeskanzlei in Erlangen

Postscheckkonto: Bibelmission des Martin-Luther-Bundes, Grötzingen

Postscheckamt Stuttgart Nr. 105

Kostenlose Verbreitung von Bibeln und Neuen Testamenten